## Bekanntmachung über die allgemeine Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung (§ 144 Abs. 3 BauGB)

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom „27.09.2021“ der „Gemeinde Ohmden" über die allgemeine Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung (§ 144 Abs. 3 BauGB) für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte"**

Auf der Grundlage des § 144 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach Maßgabe des § 49 VwVfG für das mit Satzung vom „22.07.2021" förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte"

1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (z.B. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen)
2. die sanierungsrechtliche Genehmigung für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3. die sanierungsrechtliche Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
4. die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
5. die sanierungsrechtliche Genehmigung für einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in § 144 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 3 BauGB),
6. die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sowie
7. die sanierungsrechtliche Genehmigung für die Teilung eines Grundstücks (§ 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

**allgemein erteilt.**

**Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise widerrufen werden

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

*Rechtsbehelfsbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Gemeinde Ohmden, Hauptstraße 18 in 73275 Ohmden oder beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11 in 73728 Esslingen am Neckar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

Widerspruch erhoben werden.

Ohmden, den 28.09.2021

gez.

Barbara Born

Bürgermeisterin

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet